

## **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Freibades der Gemeinde Freudenberg**

Auf Grund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Freudenberg folgende Satzung:

### **§ 1 Gebührenpflicht**

Für die Benutzung des gemeindlichen Freibades erhebt die Gemeinde Freudenberg Gebühren nach dieser Satzung.

### **§ 2 Gebührenschuldner**

Gebührensschuldner ist derjenige, der das gemeindliche Bad benutzt oder sonstige Leistungen i. S. von § 6 dieser Satzung in Anspruch nimmt.

### **§ 3 Entstehen und Fälligkeit**

- (1) Eintritts- und sonstige Benutzungsgebühren sind beim Passieren des Eingangs, Gebühren für Mehrfach- oder Dauerkarten bei deren Erwerb zu entrichten.
- (2) Kursgebühren werden bei der Einschreibung oder der Bestätigung der Anmeldung erhoben.
- (3) Sonstige Gebühren entstehen mit der Bekanntgabe des Gebührenanspruchs gegenüber dem Gebührenschuldner.
- (4) Sämtliche Gebühren sind mit ihrem Entstehen zur Zahlung fällig.

### **§ 4 Gebührenkarte, Geltungsdauer**

- (1) Kurskarten und Dauerkarten sind nicht übertragbar. Sie gelten nur für die Person, auf die sie ausgestellt sind und für die Person, auf die sie ausgestellt sind und für den jeweiligen Geltungszeitraum. Dauerkarten-Inhaber haben auf Verlangen ihre Identität durch einen amtlichen Lichtbildausweis nachzuweisen.
- (2) Gebühren, Kurs- und Dauerkarten werden bei ganzer oder teilweiser Nichtbenutzung nicht zurückgenommen. Bei Verlust wird kein Ersatz geleistet.
- (3) Bei Gebührenerhöhungen werden alle Gebührenkarten des auslaufenden Tarifs ungültig. Sie werden bis sechs Monate nach der Gebührenerhöhung gegen Erstattung des entrichteten Preises zurückgenommen.
- (4) Tageskarten und eingelöste Einzeltageskarten der 10er Karten gelten für eine einmalige Aufenthaltsdauer, längstens bis zum Betriebsschluss des (Ein-)Lösetages.
- (5) Gelöste Eintrittskarten werden nicht zurückgenommen. Für abhandengekommene oder nicht benutzte Eintritts- oder Saisonkarten werden die Gebühren nicht erstattet. Wird der Badebetrieb aus besonderen Gründen vorübergehend oder vor Saisonende geschlossen oder eingeschränkt, kann keine Gebührenentschädigung beansprucht werden.

## § 5 Gebührenermäßigung

- (1) Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr sind in Begleitung Erwachsener von den Benutzungsgebühren nach § 3 Abs. 1 befreit.
- (2) Die ermäßigten Gebühren für Jugendliche nach § 6 gelten generell für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, darüber hinaus für alle Vollzeit- und Berufsschüler, für Studenten, für Leistungsberechtigte nach dem SGB II, Arbeitslose nach SGB III, FSJLer sowie Bundesfreiwilligendienstleistende und Besitzer der Ehrenamtskarte.
- (3) Die ermäßigten Gebühren für Jugendliche gelten ferner für Schwerbehinderte mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 50 % GdB; genehmigte Begleitpersonen erhalten freien Eintritt.
- (4) Schüler und Berufsschüler über 18 Jahre sowie Studenten haben auf Verlangen einen Ausweis der Schule bzw. Hochschule mit Lichtbild vorzulegen, Leistungsberechtigte nach SGB II sowie Arbeitslose nach SGB III haben einen entsprechenden Ausweis oder Nachweis der jeweiligen Behörde. Jugendliche unter 18 Jahren haben sich im Zweifelsfall durch Bundespersonalausweis o. ä. zum Nachweis des Unterschreitens der Altersgrenze auszuweisen. FSJLer sowie Bundesfreiwilligendienstleistende haben bei Inanspruchnahme der Gebührenermäßigung ihre jeweiligen Dienstaussweise vorzulegen. Schwerbehinderte haben auf Verlangen den amtlichen Ausweis vorzulegen. Träger der Ehrenamtskarte haben diese bei Eintritt vorzulegen.

## § 6 Gebührenarten und Gebührenhöhe

|   |                         |                   |
|---|-------------------------|-------------------|
| 1. Einzeleintrittsgebühr  | <b>Einzelkarte</b>      | <b>10er Karte</b> |
| a) Erwachsene<br>(ab 18 Jahre)  | 3,50 €                  | 30,00 €           |
| b) Jugendliche<br>(6 – 18 Jahre)  | 2,50 €                  | 18,00 €           |
| 2. Dauerkarten mit Gültigkeit bis Ende der jeweiligen Freibade-Saison, Berechtigung zu beliebig vielen Besuchen für den eingetragenen Inhaber (nicht übertragbar) | <b>Jahresdauerkarte</b> | <b>ermäßigt</b>   |
| a) Erwachsene<br>(ab 18 Jahre)  | 42,00 €                 | 30,00 €           |
| b) Jugendliche<br>(6 – 18 Jahre)  | 20,00 €                 | 13,50 €           |
| c) Familienkarte  | 80,00 €                 |                   |
| 3. Feierabendkarte sowie Frühschwimmer an Werktagen ab <b>17:00 Uhr</b>   |                         |                   |
| Erwachsene  | 2,50 €                  |                   |
| Jugendliche (6 – 18 Jahre)  | 1,50 €                  |                   |

## § 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Freibades vom 15. Juli 2002 außer Kraft.

Freudenberg, den 19.04.2021



*Alwin Märkl*

Alwin Märkl  
Erster Bürgermeister